

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundeskanzleramt,
Sektion Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin

Savina.KALANJ@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302920
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.386/0008-V 2/2019

Ihr Zeichen: BKA-421600/0004-V/2/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzestext

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrдж.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Allgemein wäre darauf zu achten, dass zwischen Gliederungsbezeichnungen wie etwa „§“ und „Abs.“ und der nachfolgenden Zahl geschützte Leerschritte zu setzen sind.

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

Zum Titel:

Im Titel einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift lediglich mit dem Kurztitel zu zitieren (LRL 100). Es hätte daher (unter Setzung eines Beistriches) „Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 geändert wird“ zu heißen.

Zum Einleitungssatz:

Die Zitierung wäre wie folgt zu korrigieren: „... BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, ...“.

Zu Z 1 (§ 37 Abs. 1a):

Die Anknüpfung „diese konkrete erhebliche Gefährdung“ wäre nur dann korrekt, wenn im Vorangehenden tatsächlich von einer konkreten erheblichen Gefährdung die Rede wäre; sie könnte dann auch auf „diese Gefährdung“ verkürzt werden.

Weiters regelt die Entwurfsbestimmung den Fall, dass eine bestimmte Gefährdung bereits eingetreten ist; etwas bereits Eintretenes kann aber nicht mehr verhindert, sondern nur noch beseitigt (allenfalls: abgewendet) werden.

Zu Z 3 (§ 47 Abs. 5):

In der Fassungsangabe wäre auch die Normenkategorie (Bundesgesetz) anzugeben (vgl. LRL 41). Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher „§ 37 Abs. 1a und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“ heißen.

II. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelung gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

